Illegible
Repaired Document
Plastic Covered Document

1. Teil.

Fürsorge für Erwachsene.

I. Abschnitt: Allgem. Bargeld- und Natural-Unterstützungen.

a) Durch die Stadt.

1.

Armenverwaltung.

Einleitung. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz macht es den Gemeinden zur Pflicht, jedem hilfsbedürftigen Deutschen Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, solange sie in Anspruch genommen wird, durch Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie durch Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Hat der Arme seinen Unterstützungswohnsitz in der unterstützenden Gemeinde nicht, so kann diese von der Heimatgemeinde des Unterstützten regelmäßig Ersatz ihrer Auslagen fordern, oder wenn der Arme dauernder Unterstützung bedarf, verlangen, daß die Heimatgemeinde ihn in eigene Fürsorge nimmt.

Von Besonderheiten abgesehen, erwirbt jemand in einer Gemeinde den **Unterstützungswohnsitz,** wenn er sich in ihr nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein Jahr lang ununterbrochen aufhält, ohne Unterstützung aus **öffentlichen Mitteln** zu empfangen.

Aus diesem Grunde fordert es das Interesse der Armenverwaltung und der steuerzahlenden Bürger dringend, daß den Personen, die sich in Altona noch nicht ein volles Jahr aufhalten, jede Unterstützung von Privaten versagt wird. Andernfalls ist zu befürchten, daß sie das vorgeschriebene Jahr mit Hilfe der Privatwohltätigkeit durchgebracht werden und später der Stadt dauernd zur Last fallen.

Hieraus folgt, daß Hilfsbedürftige, die nicht zweifelsfrei ihren Wohnsitz in Altona haben, stets an die Armenverwaltung zu verweisen sind.

Die **Armenkommission** hat das gesamte städtische Armenwesen zu beaufsichtigen und zu verwalten. Die Büros befinden sich im neuen Rathause I. Stock, Zimmer 52—63.

Vorsitzende: Senator Schöning, ...

Die Ausschüsse der Armenkommission. Mit einzelnen Zweigen der Verwaltungs-Angelegenheiten sind die nachstehend aufgeführten Ausschüsse betraut. Die einzelnen Ausschüsse haben die Beschlüsse der Armenkommission vorzubereiten bezw. auszuführen. Sie sind, sofern Zweige des Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, die nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der Armenkommission gerechtfertigt sind. Über die Verwendung derjenigen Geldsummen, die sie nach dem Beschlusse der Armen-Kommission ohne besondere Vorfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verausgaben dürfen, haben sie Rechnung abzulegen.

Die Armenkommission bildet durch Wahl aus ihrer Mitte fünf Ausschüsse, nämlich:

1. den Kassen-Ausschuß,
2. den Magazin-Ausschuß,
3. den Kranken-Ausschuß,
4. den Schul- und Erziehungs-Ausschuß,
5. den Ausschuß für Stiftungen und besondere Anstalten.

Der **Kassen-Ausschuß** erhebt von der Stadtkasse die erforderlichen Gelder bis zur Höhe der der Armenkommission nach dem Haushaltungsplane zur Verfügung stehenden Summe, führt Rechnung über die gesamte Einnahme und Ausgabe des Armenwesens und zahlt nach Beschluß der Kommission den einzelnen Ausschüssen und Bezirksvorstehern ihren Bedarf aus.

Der **Magazin-Ausschuß** hat die zur Naturalunterstützung der Armen bestimmten Gegenstände anzuschaffen und zu verwalten. Er verwaltet ferner diejenigen Sachen, die dem Armenwesen anheimfallen. Er verabfolgt aus dem Magazine die erforderlichen Gegenstände auf Anweisung der Kommission und auf Antrag der Bezirksvorsteher.

Der **Kranken-Ausschuß** vermittelt die Aufnahme von Kranken für Rechnung des Armenwesens in das städtische Krankenhaus und die Kinderhospitäler.

Schul- und Erziehungs-Ausschuß, siehe unter Allgemeine Fürsorge für unbemittelte Minderjährige.

Der **Ausschuß für Stiftungen** und besondere Anstalten hat die Anstalten des Armenwesens zu beaufsichtigen und zu verwalten.

Bezirksvorsteher und Pfleger. Die besondere Sorge für die nicht in den hiesigen oder auswärtigen Anstalten des Armenwesens untergebrachten oder dem Schul- und Erziehungs-Ausschuß überwiesenen Pfleglinge wird durch Bezirksvorsteher und denselben zugeordnete Armenpfleger geübt.

Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger werden von den Stadtverordneten aus dem Kreise der hiesigen Ortseinwohner auf 6 Jahre gewählt. Die Bezirksvorsteher sind das bindende Glied zwischen der Armenkommission und den Armenpflegern.

Geschäftsgang. Niemand darf ohne vorhergegangene genaue Untersuchung seiner ganzen Lage und seiner Verhältnisse als Pflegling des Armenwesens aufgenommen werden. Der um Hilfe Nachsuchende wendet sich an den **Vorsteher desjenigen Bezirks,** in dem er **wohnt.** Dieser verweist den Bittsteller regelmäßig zunächst zwecks Aufnahme eines Abhörungsbogens an das Armenbüro. Den Abhörungsbogen übergibt der Vorsteher dem **Pfleger,** der sich sodann in die Wohnung des Armen begibt, um sich von der Wahrheit der Aussagen zu überzeugen und um über die Bedürftigkeit des sich Meldenden durch eigene Anschauung sich seine Ansicht zu bilden. Er stellt ferner sorgfältige Erkundigungen über die Verhältnisse, sowie den Charakter und die Aufführung des Armen und seiner Familienmitglieder an und erforscht namentlich durch Nachfrage bei den Arbeitgebern der einzelnen Familienmitglieder, welchen Lohn sie verdienen. Alsdann reicht er den Abhörungsbogen in der nächsten **Bezirksversammlung** ein, berichtet mündlich über die Verhältnisse des Bittstellers und beantragt entweder seine Abweisung oder seine Aufnahme. In letzterem Falle macht er zugleich Vorschläge hinsichtlich der Art und des Umfanges der Unterstützung. Findet der Pfleger bei seiner Untersuchung der Verhältnisse des Bittstellers die Not so dringend, daß die Entscheidung, ob Hilfe zu gewähren ist oder nicht, bis zur nächsten Bezirksversammlung nicht hinausgeschoben werden kann, z. B. handelt es sich um ärztliche Hilfe, Geburtshilfe, Arzneien, Bruchbänder, Beerdigung, so begibt er sich schleunigst zu seinem Bezirksvorsteher, um mit diesem über die sofortige Bewilligung des Notwendigsten zu beraten. Die bewilligten Unterstützungen werden von den Pflegern unmittelbar den Armen verabreicht, nur wenn es sich um Wohnungsmiete handelt, werden sie von dem Pfleger dem Hauswirte des Armen ausgekehrt.

Art und Höhe der Unterstützungen. Die Bezirksversammlung beschränkt sich auf die Gewährung dessen, was zum Unterhalte des Armen unabweislich nötig ist. An baren Unterstützungen erhält eine einzelne Person oder ein Familienhaupt höchstens 40 Pfg. und die übrigen Familienmitglieder höchstens 20 Pfg. täglich. Weitergehende Unterstützungen, sowie außerordentliche Bewilligungen, z. B. an Kleidung, Bettzeug, die an barem Werte die Summe von 9 Mark jährlich für die Person übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Armenkommission. Auch über diejenigen Unterstützungen, die die Bezirksversammlung bewilligen kann, ist der Armenkommission, abgesehen von dem mündlichen Vortrage der Bezirksvorsteher, auf dem Wege Nachricht zu geben, daß die die bezüglichen Beschlüsse enthaltenden Protokolle der Bezirksversammlung am Tage nach der Sitzung auf dem Büro der Armenkommission eingeliefert werden.

b) Durch kirchliche Organe.

2.

Evangelische Kirchengemeinden.

Die in den Kirchen gesammelten und anderweit freiwillig gestifteten Gelder werden an die Hilfsbedürftigen in den einzelnen Gemeindenbezirken verteilt. Ein Teil der Gaben wird für die Zwecke der Gemeindepflege und Krippe im Gemeindehause angewandt. Die **Verwaltung** liegt dem Kirchenvorstande ob.

3.

Evangelisch reformierte Kirche.

Aus der Gemeindekasse werden wöchentlich ungefähr 15 hilfsbedürftige Gemeindemitglieder mit je 2—3 Mark unterstützt. Außerordentliche Unterstützungen werden nur durch das Konsistorium bewilligt.

4.

Mennoniten-Gemeinde.

Hilfsbedürftige Gemeindeglieder werden aus Gemeindemitteln unterstützt. Meldungen sind im Pastorat der Gemeide, gr. Freiheit 75, vormittags 10—12 Uhr zu machen.

5.

I. Baptistengemeinde,

gr. Gärtnerstraße 98.

Die Armenpflege innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen der Gemeindediakonen H. Ramcke, kl. Mühlenstraße 28, *I*' und C. Geipel, Hamburg, Eppendorferweg 115.

6.

II. Baptisten-Gemeinde,

Altona-Ottensen, Moortwiete 38.

Die **Armenpflege** innerhalb der Gemeinde liegt in den Händen des Gemeinde-Diakonen: C. Schieder, Bahrenfeld, Weberstraße 20, *P.*

c) Durch Wohltätigkeitsanstalten und Vereine.

7.

Altonaer Hilfsverein. (E. V.)

Zweck: Durch Organisation und Zusammenfassung der freiwilligen Armenpflege soll der Zersplitterung der Kräfte auf diesem Felde der Liebestätigkeit vorgebeugt werden. Dadurch soll einerseits würdigen und bedürftigen, in Altona heimatsberechtigten Personen und Familien besserer Schutz vor Not und Verarmung geboten, andererseits dem planlosen Almosengeben und der Doppelunterstützung sowie namentlich der Bettelei wirksamer entgegengetreten werden können. Der Verein gewährt an nicht vom Armenwesen unterstützte Familien Beihilfe zum Lebensunterhalt, unter Umständen zur Miete usw. und an Erholungsbedürftige zum Kuraufenthalt.

Beitrag: freiwillig.

Bureau: Blumenstraße 79, *I.* Geöffnet werktäglich zwischen 9 und 11 Uhr vormittags zur Annahme von Unterstützungsgesuchen und Erteilung von Auskünften.

Bureauvorsteher: F. Dose.

Vorstand: Vorsitzender: Senator Kallmorgen,
Schriftführer: Privatier Martens, Amalienstraße 1,
Schatzmeister: Direktor Max Bestmann, Catharinenstraße 30.
Unterstützungsausschuß: Vorsitzender: Privatier Martens, Amalienstr. 1.